

Nr. 95 /2007 vom 28.08.2007

**Erste Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.08.2007 zur Änderung
der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der
Fleischhygiene**

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 27.08.2007
auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 vom 20.12.2006)
- des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474)
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.03.2007 (GV NRW S. 142)
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW S. 42)
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306)

die nachstehende Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.08.2007 zur
Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der
Fleischhygiene beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhält folgende Fassung:

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch diese Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt: 23.8.4.1.1 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Rindfleisch), 23.8.4.1.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Einhufer-Equidenfleisch), 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch), 23.8.4.1.4 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schaf- und Ziegenfleisch), 23.8.4.1.5 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügelfleisch), 23.8.4.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben), 23.8.4.9 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen), 23.8.4.10 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten [Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung]) und 23.8.4.11 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 [ABI. EU Nr. L 338 S. 60] in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2

§ 1 Absatz 2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene entfällt ersatzlos; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 3

Die Anlage zu § 3 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

1. Für die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 23.8.4.1.1 (Rindfleisch), 23.8.4.1.2 (Einhufer-Equidenfleisch), 23.8.4.1.3 (Schweinefleisch), 23.8.4.1.4 (Schaf- und Ziegenfleisch) und 23.8.4.1.5 (Geflügelfleisch) des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.1. In Kleinbetrieben

1.1.1.

Tierart	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag				
	Gebühr für das erste Tier	bei 2 bis 35 Tieren	bei 36 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
		Gebühr je Tier ab dem zweiten Tier			
ausgewachsenes Rind	29,53 €	21,67 €	18,90 €	16,82 €	14,75 €
Jungrind *	25,63 €	17,77 €	15,00 €	12,92 €	10,85 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	14,00 €	6,14 €	5,17 €	4,44 €	3,71 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	14,00 €	6,14 €	5,17 €	4,44 €	3,71 €

Tierart	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag							
	Gebühr für das erste Tier	bei 2 bis 5 Tieren	bei 6 bis 15 Tieren	bei 16 bis 35 Tieren	bei 36 bis 50 Tieren	bei 51 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
		Gebühr je Tier ab dem zweiten Tier						
Einhufer	43,09 €	35,23 €	33,64 €	32,04 €	28,15 €	26,55 €	23,63 €	20,71 €
Schwein / Wildschwein < 25 kg	22,87 €	15,01 €	13,42 €	11,82 €	10,62 €	9,02 €	8,13 €	7,23 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	22,87 €	15,01 €	13,42 €	11,82 €	10,62 €	9,02 €	8,13 €	7,23 €

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

3.1.1

Erste Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.08.2007 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

- 1.1.2. Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag				
	Gebühr für das erste Tier	bei 2 bis 35 Tieren	bei 36 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
		Gebühr je Tag ab dem zweiten Tier			
ausgewachsenes Rind	43,39 €	35,53 €	29,99 €	25,83 €	21,68 €
Jungrind *	39,49 €	31,63 €	26,09 €	21,93 €	17,78 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	18,85 €	10,99 €	9,05 €	7,59 €	6,14 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	18,85 €	10,99 €	9,05 €	7,59 €	6,14 €

Tierart	(Gesamt-) Zahl der Schlachtungen in einem Betrieb je Tag							
	Gebühr für das erste Tier	bei 2 bis 5 Tieren	bei 6 bis 15 Tieren	bei 16 bis 35 Tieren	bei 36 bis 50 Tieren	bei 51 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
		Gebühr je Tag ab dem zweiten Tier						
Einhufer	62,56 €	54,70 €	53,11 €	51,51 €	43,72 €	42,12 €	36,28 €	30,44 €
Schwein / Wildschwein < 25 kg	28,85 €	20,99 €	19,40 €	17,80 €	15,41 €	13,81 €	12,01 €	10,22 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	28,85 €	20,99 €	19,40 €	17,80 €	15,41 €	13,81 €	12,01 €	10,22 €

- 1.2. In Großbetrieben

- 1.2.1.

Tierart	je Tier
ausgewachsenes Rind	5,00 € **
Jungrind *	2,00 € **
Einhufer	3,00 € **
Schwein / Wildschwein < 25 kg	2,26 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	2,26 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	0,15 € **
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	0,25 € **

- 1.2.2. Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	je Tier
ausgewachsenes Rind	5,00 € **
Jungrind *	2,00 € **
Einhufer	3,00 € **
Schwein / Wildschwein < 25 kg	3,59 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	3,59 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	0,15 € **
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	0,25 € **

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

** Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

1.3. In öffentlichen Schlachtbetrieben

Tierart	je Tier
ausgewachsenes Rind	5,00 € **
Jungrind *	2,00 € **
Einhufer	3,00 € **
Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,13 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,13 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	0,15 € **
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	0,25 € **

Die Gebühr in öffentlichen Schlachtbetrieben für Schweine, Wildschweine unter und über 25 kg enthalten nicht den Anteil für die anfallenden Verwaltungskosten = Sachkosten, die zurzeit von der Schlachthofbetreiberin getragen werden. Sollte die Schlachthofbetreiberin diese Kosten nicht mehr tragen, wird folgende Gebühr festgesetzt:

für ein Schwein 1,21 €.

1.4. Bei Geflügel und Zuchtkaninchen

Tierart	€ je Tier
Haushuhn und Perlhuhn	0,005 **
Enten und Gänse	0,01 **
Truthühner	0,025 **
Zuchtkaninchen	0,005 **

mindestens jedoch je Kontrolle eine Gebühr nach der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

2. Für die Amtshandlungen nach der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden die folgenden Gebühren erhoben:

je Kontrolltag je Tonne zerlegten Fleisches

	je Tonne
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00 € **
Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 € **
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – kleines Federwild und Haarwild	1,50 € **
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3,00 € **
Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Eber und Wiederkäuer	2,00 € **

mindestens jedoch je Kontrolle eine Gebühr nach der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

** Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

- 3. Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.4.9 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) werden die folgenden Gebühren erhoben:**

3.1.

Tierart	Euro je Tier
ausgewachsenes Rind	32,49 €
Jungrind *	28,59 €
Einhufer	46,05 €
Schwein / Wildschwein < 25 kg	25,83 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	25,83 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	16,96 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	16,96 €

3.2.

Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Euro je Tier
ausgewachsenes Rind	46,35 €
Jungrind *	42,45 €
Einhufer	65,52 €
Schwein / Wildschwein < 25 kg	31,81 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	31,81 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer < 12 kg	21,81 €
Schaf / Ziege / Wildwiederkäuer > 12 kg	21,81 €

- 4. Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.4.10 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) werden die folgenden Gebühren erhoben:**

Die Gebühr beträgt je Schlachtrind über 30 Monate

für das 1. Tier	9,22 €
ab dem 2. Tier	8,11 €

jeweils zuzüglich der Gebühr, die nach den zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung dem Kreis Recklinghausen vom Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Rechnung gestellt wird (zurzeit 11,49 €).

- 5. Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen (Tätigkeiten nach der Tarifstelle 23.8.4.11 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung), wird eine Gebühr in Höhe von 9,01 € je untersuchtes Tier erhoben.**

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.08.2007 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 28.08.2007

Jochen Welt
Landrat